



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82321
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundeskanzleramt

MDR - 896054-2016-7
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das E-Government-Gesetz und das Zu-
stellgesetz geändert werden (Deregulie-
rungsgesetz 2017 - Bundeskanzleramt);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 28. November 2016

zu BKA-410.070/0010-1/11/2016

Zu dem mit Schreiben vom 2. November 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den Änderungen des E-Government-Gesetzes (E-GovG):

Zu Z 5 (§ 1a E-GovG):

Die Einführung eines Rechtes auf elektronischen Verkehr wird grundsätzlich begrüßt. Eine rechtliche Funktion käme diesem Recht allerdings erst zu, wenn es sich um einen verfassungsgesetzlichen Auftrag an den einfachen Gesetzgeber handeln würde.

Auch wenn eine Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen als Ziel des E-Government normiert ist (siehe die Überschrift zu § 1 Abs. 1 E-GovG), ist zu bemerken, dass die Wahlfreiheit durch die Schaffung eines Rechts auf elektronischen Verkehr im Vergleich dazu rechtlich abgewertet und dadurch in den Hintergrund gedrängt wird. Es sollten daher Überlegungen angestellt werden, wie die Wahlfreiheit besser verankert werden könnte.

Zudem gibt es Bedenken hinsichtlich der Dokumentenprüfung und der Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens. Der Entwurf sieht vor, dass „jedermann in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden“ haben soll. Eine Ausnahme davon wird lediglich beim Erfordernis des persönlichen Erscheinens vor der Behörde oder einer dahingehenden Anordnung gemacht. Nach den Erläuterungen sollen vom Recht auf elektronischen Verkehr Angelegenheiten nicht umfasst sein, die sich schon faktisch nicht über den elek-

tronischen Verkehr abwickeln lassen. Darunter sei die Übermittlung von ausschließlich in physischer Form erhältlichen Urkunden oder physischer Beilagen zu verstehen.

Das Einscannen von Dokumenten durch Kunden und deren Übermittlung per E-Mail in Behördenverfahren stellt zwischenzeitlich die übliche Vorgehensweise dar. Rechtlich bedeutsam ist vielmehr, unter welchen Voraussetzungen sich die Behörde auf die Richtigkeit eines von Kunden eingescannten Dokumentes nicht verlassen darf (etwa dann, wenn es sich bei einem eingescannten Dokument um keine behördlich zertifizierte elektronische Abschrift handelt und Bedenken über die Echtheit oder Richtigkeit bestehen).

Dahingehend ist etwa für den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie in deren Art. 5 Abs. 3 geregelt, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates grundsätzlich nicht im Original, in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter Übersetzung verlangt werden dürfen. Eine Ausnahme besteht nach dieser Richtlinie jedoch für den Fall, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, einschließlich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, dies erfordern.

Eine zur letztgenannten Ausnahme gleichartige Regelung für nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallende Behördenverfahren (z. B. im Meldewesen oder im Passwesen) wäre daher wünschenswert. Die vorgesehene Regelung steht beispielsweise auch im Widerspruch zum kürzlich vom Bund zur Begutachtung ausgesendeten De-regulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres, wo im Meldegesetz 1991 der Einsatz von Dokumentenlesegeräten zur Überprüfung der Echtheit von vorzulegenden Reisedokumenten vorgesehen ist.

Die dem Gesetzeswortlaut insoweit sogar widersprechenden Ausführungen in den Erläuterungen (wonach „Angelegenheiten nicht umfasst [seien], die sich schon faktisch nicht über den elektronischen Verkehr abwickeln lassen“) erscheinen zur Herstellung der erforderlichen Rechtssicherheit für die Behörden jedenfalls nicht ausreichend. Es ist daher bereits im Gesetzestext zwingend klarzustellen, dass die Behörde jedenfalls - etwa aufgrund der Wichtigkeit der Angelegenheit (z. B. im Passwesen oder bei der Identitätsprüfung im Meldewesen zur Hintanhaltung von Scheinmeldungen ohne Unterkunftsnahme) vorweg oder im Falle des Verdachts, dass ein eingescanntes Dokument „unrichtig“ ist - auf der Vorlage von Originaldokumenten bestehen kann.

Lediglich der Vollständigkeit halber darf auch darauf hingewiesen werden, dass die vorgesehene Regelung bzw. die Ausführungen in den Erläuterungen auch zur genannten Regelung des Art. 5 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie im Widerspruch zu stehen scheinen.

Zu Z 6 (§ 1b E-GovG):

Grundsätzlich stellt sich unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 E-GovG die Frage, weshalb die elektronische Entgegennahme durch Unternehmen nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 im E-Government-Gesetz geregelt werden soll. Eine Regelung im Unternehmensgesetzbuch (UGB) erscheint aus der Systematik zielführender.

Überhaupt ist anzumerken, dass der Unternehmensbegriff im Sinne des Bundesstatistikgesetzes 2000 sehr weit gefasst ist. Es würden demzufolge auch „freie Dienstnehmer“ (sowie auch Freiberufler) unter diese Regelung fallen. Da das Beschäftigungsverhältnis

eines „freien Dienstnehmers“ in vielen Fällen einem unselbständigen Erwerbstätigen sehr ähnlich ist, wäre die Einbeziehung dieses Personenkreises kein Beitrag zur Entbürokratisierung, sondern würde für diese ein Mehr an Bürokratie bedeuten und eine Beschäftigtengruppe zusätzlich belasten. Eine taugliche Abhilfe zum Ausschluss der „freien Dienstnehmer“ und ähnlicher Beschäftigtengruppen von der Pflicht zur elektronischen Entgegennahme schafft auch die Ausnahmeregelung gemäß § 1b Abs. 4 E-GovG nicht, weshalb angeregt wird, auf einen engeren Unternehmensbegriff (etwa den des UGB) abzustellen.

§ 1b E-GovG sieht die Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Entgegennahme von Zustellungen durch Unternehmen vor. Auch viele öffentliche Auftraggeber sowie Sektorenauftraggeber sind (zumindest teilweise) unternehmerisch tätig. Es besteht die Sorge, dass Bewerber und Bieter versuchen werden, ihre Teilnahmeanträge bzw. Angebote oder andere (zivilrechtliche) Eingaben unter Berufung auf § 1b E-GovG an öffentliche Auftraggeber bzw. Sektorenauftraggeber elektronisch zuzustellen, auch wenn nach den Erläuterungen zu § 1b E-GovG lediglich Zustellungen durch die öffentliche Verwaltung und die Gerichte gemeint sind. Es ist davon auszugehen, dass eine elektronische Zustellung unter Berufung auf § 1b E-GovG an öffentliche Auftraggeber bzw. Sektorenauftraggeber jedenfalls unzulässig ist. Zur Vermeidung allfälliger Zweifel wäre in den Erläuterungen zu § 1b E-GovG klarzustellen, dass die Festlegung in § 1b des Entwurfes nicht auf die Durchführung von Vergabeverfahren anzuwenden ist.

Weiters sind Unternehmen (im Sinn des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000) gemäß § 1b des Entwurfes verpflichtet, mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls folgenden Monats, elektronische Zustellungen entgegenzunehmen (siehe § 24 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfes). Unternehmen können dagegen einen Widerspruch einlegen, der jedoch mit 1. Jänner 2020 seine Wirksamkeit verliert. Nicht geregelt ist, in welcher Form der Widerspruch zu erfolgen hat sowie wem gegenüber dieser abzugeben ist und ob dieser Widerspruch generell oder im Einzelfall zu erfolgen hat. Diese Informationen wären daher zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass der Widerspruch und die damit geschaffene Übergangsfrist bis 2020 dazu dienen sollen, einen dem technischen Fortschritt Rechnung tragenden, schrittweisen und damit kostenschonenden Umstellungsprozess sicherzustellen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Unternehmen, das prinzipiell bereits jetzt über eine geeignete technische Infrastruktur verfügt, keinen Widerspruch einlegen kann.

Zu den Änderungen des Zustellgesetzes (ZustG):

Zu Z 3 (§ 2 Z 9 ZustG):

§ 2 Z 9 ZustG definiert den Begriff "Kunde" neu und schränkt dessen Anwendung auf jene Person ein, gegenüber der sich ein Zustelldienst, der die Leistungen gemäß § 29 Abs. 2 ZustG zu erbringen hat, zur Zustellung behördlicher Dokumente verpflichtet hat.

§ 29 Abs. 2 ZustG bezieht sich nur auf den „Ermittlungs- und Zustelldienst“ (§ 2 Z 8 ZustG), der die Ermittlungs- und Verrechnungsleistung erbringt. Im § 29 Abs. 1 ZustG wird der Begriff „Kunde“ hingegen nach wie vor in der Beziehung zu sämtlichen Zustelldiensten verwendet. § 29 Abs.1 ZustG wäre daher so zu formulieren, dass er mit der genannten Begriffsbestimmung übereinstimmt.

Zu Z 20 (§ 37b ZustG):Zum Anzeigemodul in § 37b Abs. 1 ZustG:

Angemerkt wird, dass unabhängig davon, in wessen Verantwortung der Betrieb des Anzeigemoduls gelegt wird, sich alleine aus den Metadaten der zuzustellenden Schriftstücke ein Potenzial für ein missbräuchliches Profiling der Betroffenen ergibt. Es wäre daher von Vorteil, Datensicherheitsmaßnahmen gesetzlich zu definieren.

Zur Verordnungsermächtigung in § 37b Abs. 6 ZustG:

Die Erläuterungen bieten zwar gewisse Anhaltspunkte, welche Inhalte die Bundesregierung durch Verordnung zu regeln hat. Die betreffenden Kriterien sollten jedoch zur näheren Determinierung in den Wortlaut aufgenommen werden (zur formalgesetzlichen Delegation siehe Aichlreiter, Österreichisches Verwaltungsrecht, Band 2, Seite 986).

Zur Kostenverrechnung in § 37b Abs. 7 ZustG:

§ 37b Abs. 7 ZustG legt fest, dass für die Einlieferung der Metadaten in das Anzeigemodul von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Finanzen ein Kostenersatz verlangt wird. Den Ländern und Gemeinden entstehen im Zusammenhang mit der Abwicklung von einzelverrechneten Positionen zusätzliche Kosten, deren Höhe unbekannt ist und auf die sie keinen Einfluss haben. So erfolgen seitens der Stadt Wien einerseits Zahlungen an den elektronischen Zustelldienst, andererseits werden zusätzliche Kosten für die Einbringung von Metainformationen in das Anzeigemodul verrechnet, wenn Schriftstücke über das Unternehmensserviceportal (USP) abgeholt werden.

Die Akzeptanz durch die Behörden und dadurch letztlich die Verbreitung der elektronischen Zustellung würde dadurch erheblich negativ beeinflusst werden. Die Kostenumlage auf die einliefernden Systeme ist daher abzulehnen. Es wird angeregt, dass die Finanzierung des Anzeigemoduls stattdessen zentral erfolgt.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Michael Raffler

Mag.^a Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 26

(zu MA 26 - 905044/2016)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>